

**Netzkopplungsvertrag
(Stand Dezember 2010)**

zwischen

**GVS Netz GmbH
Schulze-Delitzsch-Str. 7
70565 Stuttgart
- Netzbetreiber-Nr.: 700276 -**

und

**Netzbetreiber
Straße
PLZ Ort
Netzbetreibernummer**

- einzeln oder zusammen auch „Vertragspartner“ genannt -

über die technische Zusammenarbeit an Netzkopplungspunkten der Vertragspartner.

Vorbemerkung: Dieser Netzkopplungsvertrag entspricht im Zeitpunkt seiner Versendung bzw. Unterzeichnung dem aktuellen (05.02.2010) Stand des Entwurfs eines Standard-Netzkopplungsvertrages, erarbeitet vom BDEW unter Berücksichtigung der Neuerungen der KoV III. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Vertragstext über die gegenüber dem noch vom BDEW veröffentlichten ursprünglichen Standardvertrag geänderten Passagen hinaus den neuen gesetzgeberischen und regulatorischen Vorgaben und der zu erwartenden KOV IV angepasst werden muss. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die anstehende Novellierung der GasNZV. Vor diesem Hintergrund sind sich die Vertragspartner weiter darüber einig, dass nach Vorliegen eines neuen Standard-Netzkopplungsvertrages seitens des BDEW der vorliegende Vertrag durch einen auf Basis dieses Standards abzuschließenden neuen Netzkopplungsvertrag ersetzt werden soll.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Dieser Vertrag regelt die technische Zusammenarbeit bei der Übergabe bzw. Übernahme von Gasmengen zwischen den Gasversorgungsnetzen der Vertragspartner an dem/den in **Anlage 1** bezeichneten Netzkopplungspunkten (im folgenden einzeln oder zusammen „NKP“ genannt) Dies umfasst insbesondere Regelungen zum Betrieb und zur Änderung der diesen NKP im Einzelnen zugeordneten Mess-, Zähl-, Steuer- und Regelanlagen („GDRM-/MSR-Anlagen“) sowie den Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern.
2. Die Vertragspartner werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, die für den Netzzugang erforderlich sind, die Regelungsinhalte dieses Vertrages berücksichtigen.

§ 2

Netzkopplungspunkt / MSR-Anlagen

1. Der Übergang des Besitzes an den jeweils zu übernehmenden Gasmengen erfolgt am jeweiligen NKP. Die genaue Lage der NKP, gegebenenfalls die Zusammenfassung zu Ausspeisezonen sowie die für den jeweiligen NKP und/oder die jeweilige Ausspeisezone geltenden technischen Rahmenbedingungen ergeben sich aus **Anlage 1**.
2. Den NKP sind die in **Anlage 1** bezeichneten GDRM- und MSR-Anlagen zugeordnet, die von den dort benannten Vertragspartnern betrieben werden. Für Betrieb und Änderung dieser MSR-Anlagen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk, den DIN-Normen und den in **Anlage 2** für den jeweiligen NKP benannten Richtlinien der GVS Netz.

§ 3

Informationsaustausch

1. Die Vertragspartner tauschen die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen aus. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige Abweichungen in Bezug auf die in **Anlage 1** jeweils genannten technischen Rahmenbedingungen, evtl. Störungen sowie alle sicherheitstechnisch relevanten Ereignisse in den Gasversorgungsnetzen der Vertragspartner, insbesondere in den zugeordneten GDRM- und MSR-Anlagen, sind unverzüglich auszutauschen. Hierfür ist von den Vertragspartnern eine Erreichbarkeit von 24 Stunden/Tag, 7 Tage/Woche („24/7“) sicherzustellen. Die Kontaktadressen der Vertragspartner sind in **Anlage 4** aufgeführt.

2. Die Kommunikation zur Mengenanmeldung gemäß § 4 und zum Nominierungsabgleich gemäß § 5 soll unter Verwendung von EDIFACT (z.B. MSCONS, SCHEDL, CAPNOT) erfolgen. Verfügt ein Vertragspartner nicht über den EDIFACT Kommunikationsstandard, vereinbaren die Vertragspartner für die betroffenen NKP in **Anlage 1** übergangsweise alternative Kommunikationsstandards.
3. Geplante Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Besonderheiten der Anlagen eines Vertragspartners mit erheblichem Einfluss auf die Gasübergabe bzw. -übernahme sind dem anderen Vertragspartner rechtzeitig vor der Durchführung mitzuteilen. Soll die Übergabe und/oder Übernahme von Gas aufgrund von nicht geplanten Instandsetzungsarbeiten eines Vertragspartners oder sonstigen Ereignissen reduziert oder eingestellt werden, werden sich die Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren (siehe Kontaktadressen in Anlage 4).

§ 4

Mengenanmeldung

1. In Bezug auf die technische Mengenanmeldung und die Detailabwicklung gelten die entsprechenden Regeln der jeweils gültigen Fassung der „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ (Kooperationsvereinbarung – KOV)¹ als von den Vertragspartnern in diesem Vertrag untereinander vereinbart.
2. Jeder Netzbetreiber meldet bezogen auf das Marktgebiet und jeden Netzkopplungspunkt bzw. jede Ausspeisezone an seine(n) unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber eine stundenbezogene Mengenanmeldung zur Steuerung des Gasnetzes für den nächsten Gastag, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber dies wegen einer Überlappung der Marktgebiete, Netzpufferbetrieb oder aufgrund transporttechnischer Erfordernisse verlangt. Sofern sich die Umstände für die Erstellung der Mengenanmeldung nachträglich wesentlich ändern, teilt der Netzbetreiber die entsprechend angepasste Mengenanmeldung den betroffenen Netzbetreibern mit. Die Mengenanmeldungen sind unverbindlich, aber mit angemessener gaswirtschaftlicher Sorgfalt zu erstellen.
3. Der dem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat die Mengenanmeldung bis 17 Uhr an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zu übermitteln. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber erhält wiederum von seinen nachgelagerten Netzbetreiber die Mengenanmeldung bis 16 Uhr, so dass er die in Satz 1 genannte Frist wahren kann.
4. Eine Renominierung ist mit einer Vorlaufzeit von 2 Stunden möglich.
5. Zur Gewährleistung eines effizienten Einsatzes von Regelenergie haben die Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen bzw. dem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber die von ihm geforderten Informationen, die für den Einsatz von Regelenergie notwendig sind, zur Verfügung zu stellen bzw. weiterzuleiten.

¹ Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Änderungsfassung vom 29. Juli 2008 (Kooperationsvereinbarung – KOV III).

§ 5

Nominierungsabgleich/Matching an Punkten des marktgebietsüberschreitenden Transports

1. Die Nominierungsregeln, welche die Vertragspartner in ihren jeweiligen Netzzugangsbedingungen festlegen, richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der KOV² und gelten von den Vertragspartnern als in diesem Vertrag untereinander vereinbart.
2. Zum Zwecke des Abgleichs der an die Vertragspartner erfolgten Nominierungen wird ein Matching der Nominierungsdaten durchgeführt, wenn einer der Vertragspartner dies fordert und das Matching aus transporttechnischer Sicht erforderlich und angemessen ist. Für diesen Fall sind die Matchingregeln für jeden NKP in **Anlage 3** durch die Vertragspartner festgelegt.
3. Die Vertragspartner können einvernehmlich auf das in Ziffer 2 beschriebene Matching verzichten.

§ 6

Anpassung der technischen Kapazität

1. Die technische Kapazität ist entsprechend § 2 Nr. 13 GasNZV das Maximum an fester Kapazität, das die Vertragspartner unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs darstellen können. Die Vertragspartner werden ihre technischen Kapazitäten in möglichst hohem Umfang aufeinander abstimmen.

Ist der NKP ein intern zu bestellender Netzkopplungspunkt, so wird gemäß § 8 KOV III eine Kapazität entsprechend einer durch den nachgelagerten Netzbetreiber vorgenommenen und durch den vorgelagerten Netzbetreiber bestätigten internen Bestellung vereinbart.
2. Die freie / verfügbare Kapazität ergibt sich entsprechend § 2 Nr. 9 GasNZV aus der Differenz zwischen technischer Kapazität und der auf dem NKP bzw. der Ausspeiszone gebuchten Kapazität. Die gebuchte Kapazität wird gemäß der KOV³ ermittelt und vom nachgelagerten Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber nach Maßgabe der KOV⁴ bestellt und vom vorgelagerten Netzbetreiber bestätigt. Wenn es sich um einen NKP für den marktgebietsüberschreitenden Transport handelt, entspricht die gebuchte Kapazität der Summe der durch Transportkunden für diesen NKP jeweils gebuchten festen Kapazitäten.
3. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Höhe seiner freien Kapazität aus Gründen der Systemintegrität und der Erfordernisse seines Netzbetriebs jederzeit anzupassen, insbesondere um freie Kapazitäten innerhalb des von ihm betriebenen Gasversorgungsnetzes zu verlagern. Daraus ergibt sich auch eine entsprechende Anpassung der technischen Kapazität im Sinne der Ziffer 1. Die Informationen über die Höhe der freien Kapazität sind dem jeweils anderen Vertragspartner in geeigneter Form verfügbar zu machen, bevorzugt mit der schriftlichen Bestätigung der internen Bestellung.
4. Die Kosten für Maßnahmen zur Kapazitätsänderung in der/n Übergabestation/en trägt der jeweilige Verursacher. Die Kosten für Maßnahmen zur Kapazitätsänderung im Netz der GVS Netz, auch Anschlussleitung, werden von dieser getragen.

² Siehe FN 1.

³ Siehe FN 1.

⁴ Siehe FN 1.

§ 7

Allokation an Punkten des marktgebietsüberschreitenden Transports

1. Die Allokation der an Punkten des marktgebietsüberschreitenden Transports übernommenen Gasmengen (in der Energieeinheit „kWh“ pro Stunde) auf die an den NKP zugeordneten und wirksamen Netzzugangsvereinbarungen (oder den Netzbetreibern aufgrund der vereinbarten anzuwendenden Allokationsverfahren zugeordneten Mengen) erfolgt auf Basis gemessener stündlicher Gasmengen, nominiertes stündlicher Gasmengen und gemäß dem für den jeweiligen NKP in der **Anlage 3** gegebenenfalls vereinbarten Allokationsverfahren.
2. Die Vertragspartner werden sich, soweit erforderlich, über die jeweils relevanten Netzzugangsvereinbarungen gegenseitig informieren, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des marktgebietsüberschreitenden Transports zu ermöglichen.

§ 8

Zuordnung zu Netzkonten

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber teilt dem/den Marktgebietsverantwortlichen sowie dem vorgelagerten Netzbetreiber alle am NKP übernommenen und mit dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmten Gasmengen unter Angabe der jeweiligen Netzkontonummer mit.
2. Die Vertragspartner werden alle für das Netzkonto des jeweils anderen Vertragspartners relevanten Informationen austauschen.
3. Wird das Netz des nachgelagerten Netzbetreibers aus verschiedenen Marktgebieten aufgespeist, teilt dieser dem vorgelagerten Netzbetreiber insbesondere seine Zuordnung der am NKP bzw. an der Ausspeisezone übernommenen stündlichen oder täglichen und mit dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmten Gasmengen zu den jeweiligen Marktgebieten mit; dies erfolgt in aggregierter Form auf Basis der den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten zugeordneten Mengen. Zur Klärung von Netzkontosalden, die wesentlich von gaswirtschaftlich üblichen Netzkontosalden abweichen, kann die Zuordnung der Gasmengen auch in nicht aggregierter, tatsächlich je NKP gemessener Form erfolgen.

§ 9

Bereitstellung der Messdaten und -ergebnisse

1. Die Vertragsparteien werden einvernehmlich die Verantwortlichkeiten für den Messstellenbetrieb sowie Erfassung und Verarbeitung der Messergebnisse der an den NKP übergebenen Gasmengen regeln (Anlage 1). Hierzu werden sich die Vertragspartner insbesondere über Art, Umfang und technische Ausführung der Zurverfügungstellung und Dokumentation von Daten zur Netzsteuerung und Netzüberwachung sowie von Abrechnungsdaten verständigen.

Der vorgelagerte Netzbetreiber teilt dem nachgelagerten Netzbetreiber die Gasbrennwerte und die Gasbeschaffenheitswerte frühzeitig und in geeigneter Form mit.

2. Sofern § 21 b EnWG und die MessZV auch im Verhältnis zwischen benachbarten Netzbetreibern als anwendbar gelten, gilt dies auch zwischen den Netzkopplungspartnern als vereinbart.

§ 10

Netzbetreibersteuerungskonto an Punkten des marktgebietsüberschreitenden Transports

1. Sofern die Vertragspartner NKP für den marktgebietsüberschreitenden Transport betreiben, richten diese ein Netzbetreibersteuerungskonto ein, das im Sinne von § 25 Absatz 5 GasNZV, soweit technisch möglich, für Stationsstillstandszeiten bei Gasflussrichtungswechsel, minimalen Gasfluss oder Messungenauigkeiten die unterbrechungsfreie Erfüllung der Transportverträge gewährleistet und auch im Zuge eines Allokationsverfahrens zur Anwendung kommen kann.
2. Die Vertragspartner werden in enger Zusammenarbeit und durch geeignete Steuerungsmaßnahmen dafür sorgen, dass die Summe der bestätigten Transportmengen sich von der Summe der tatsächlich fließenden und geflossenen Mengen so wenig wie möglich unterscheidet. Der Saldo dieser Mengen (Differenzmengensaldo) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 2 im Netzbetreibersteuerungskonto laufend fortgeschrieben. Die Vertragspartner werden sich über den Stand des Differenzmengensaldos gegenseitig regelmäßig informieren. Der Differenzmengensaldo soll das in **Anlage 3** im Einzelnen vereinbarte Saldolimit nicht überschreiten. Die Vertragspartner werden erforderlichenfalls das Saldolimit den jeweiligen netz- und steuerungstechnischen Gegebenheiten anpassen.
3. Falls der Wert des Differenzmengensaldos das im Einzelnen vereinbarte Saldolimit überschreitet und falls ein Vertragspartner das verlangt, werden die Vertragspartner ein Transportprofil abstimmen, mit dem der Ausgleich des Differenzmengensaldos erfolgen soll und dies in Form einer Ausgleichsnominierung dem anderen Vertragspartner mitteilen. Obige Ausgleichsnominierungen werden in der Weise vorgenommen, dass die bestätigten Mengen gemäß Matching gegenüber den jeweiligen Transportkunden unverändert bleiben.
4. Das Netzbetreibersteuerungskonto darf nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.
5. Die Zuständigkeit für die Führung des Netzbetreibersteuerungskontos ist in **Anlage 1** geregelt.
6. Die Vertragspartner tauschen alle für das Führen des Netzbetreibersteuerungskontos erforderlichen Informationen, insbesondere Mess- und Allokationsdaten aus.

§ 11

Einstellung der Gasübergabe/-übernahme

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Gasübergabe bzw. -übernahme jederzeit, wenn erforderlich ohne Vorankündigung, zu reduzieren oder einzustellen, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
 - b) zu gewährleisten, dass sonstige Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen auf eigene Einrichtungen oder Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.
2. Im Fall von Ziffer 1 b) ist derjenige Vertragspartner, der die Gasübergabe bzw. -übernahme reduziert oder einstellt, verpflichtet, den anderen Vertragspartner hierüber rechtzeitig vorab zu informieren. Diese Pflicht entfällt, wenn die Ankündigung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Vertragspartner dies nicht zu vertreten hat oder die Ankündigung die Beseitigung bereits eingetretener Störungen verzögern würde. In diesem Fall ist die entsprechende Information des Vertragspartners unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

3. Die Vertragspartner nehmen die Gasübergabe bzw. -übernahme unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Reduzierung oder Einstellung entfallen sind.

§ 12

Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 13

Haftung

1. Den Vertragspartnern obliegt es, im Außenverhältnis zu Transportkunden in jedem Fall die Haftungsregelung gemäß § 54 der Netzzugangsbedingungen⁵ zu vereinbaren.

Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Transportkunden schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Transportkunden im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Transportkunden insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

Für den Fall, dass ein Vertragspartner die Haftungsregelung gemäß § 54 der Netzzugangsbedingungen⁶ mit seinem Transportkunden nicht vereinbart hat, bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die Bestimmungen des § 54 der Netzzugangsbedingungen⁷ hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

2. Soweit ein Transportkunde gegen einen Vertragspartner einen Schadensersatzanspruch geltend macht, arbeiten die Vertragspartner kooperativ zusammen. Sie werden sich gegenseitig über alle mit der Schadensverursachung durch einen oder beide Vertragspartner zusammenhängenden Tatsachen informieren. Sobald ein Transportkunde gegen einen Vertragspartner Ansprüche geltend macht, informiert er rechtzeitig den anderen Vertragspartner und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁵ Anlage 3 der KOV III – „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Änderungsfassung vom 29. Juli 2008 (Kooperationsvereinbarung – KOV III).

⁶ Anlage 3 der KOV III – (FN 5).

⁷ Anlage 3 der KOV III – (FN 5).

Für den Fall der Verletzung dieser Informationspflicht, bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die Haftungsregelung des § 54 der Netzzugangsbedingungen⁸ hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

3. Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei dem anderen Vertragspartner schuldhaft verursacht hat, gelten die folgenden Haftungsregelungen:
 - a) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
 - b) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sachschäden ist je Schadensfall auf EUR 2,5 Mio. begrenzt.

Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Vermögensschäden ist je Schadensfall auf EUR 1,0 Mio. begrenzt.
 - c) Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
 - d) Die Ziff. 3 lit. a) – c) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
 - e) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 14

Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner, soweit dieses Unternehmen die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG übernimmt.

§ 15

Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

⁸ Anlage 3 der KOV III – (FN 5).

2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 16

Vertragsänderung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem anderen Vertragspartner die Zustimmung zu einer angemessenen Änderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen, sofern nationale oder internationale Rechtsvorgaben einschließlich Vorgaben einer Regulierungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde oder eine Änderung der Kooperationsvereinbarung dies erfordern oder wenn damit für beide Vertragspartner wesentliche Verbesserungen der technischen Bedingungen der Übergabe- bzw. Übernahme von Gasmengen erzielt werden können.
3. Ändern sich die in den Anlagen festgelegten Parameter, werden die Vertragspartner die betroffene(n) Anlage(n) unverzüglich entsprechend einvernehmlich anpassen.
4. Die Unterlassung der Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag kann nicht als Verzicht auf die Geltendmachung eines Rechts oder als Präjudiz für die Nichtgeltendmachung eines Rechts in einem vergleichbaren Fall ausgelegt werden.

§ 17

Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende dieses Vertrages.
 4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 18

Regelung von Streitfällen

1. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind unter Ausschluss des Rechtsweges vor einem Schiedsgericht zu entscheiden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Vertragspartner benennt jeweils einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende wird durch die beiden benannten Schiedsrichter gewählt.
3. Der betreibende Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner den Schiedsrichter schriftlich mit Aufforderung zu bezeichnen, innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief Gleiches zu tun.
4. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters oder zur Wahl des Vorsitzenden wird der zweite Schiedsrichter auf Antrag des betreibenden Vertragspartners oder der Vorsitzende auf Antrag der Schiedsrichter von dem Präsidenten des für den Sitz des betreibenden Vertragspartners zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.
5. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Briefes.
6. Beide Teile unterwerfen sich dem Schiedsgericht.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.
8. § 31 EnWG bleibt von diesen Regelungen unberührt. Die Möglichkeit eines Missbrauchsverfahrens bei der BNetzA steht den Vertragspartnern zusätzlich zur Verfügung.

§ 19

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und seine Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 20

Laufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt zum [individuelle Festlegung] in Kraft. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Gaswirtschaftsjahres oder wahlweise des Kalenderjahres gekündigt werden. Die vorstehende Regelung schließt das Recht auf Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nicht aus.
2. Die Vertragspartner werden sich über die Abwicklung des Netzbetreibersteuerungskontos gemäß § 10 verständigen, soweit zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung das Netzbetreibersteuerungskonto nicht ausgeglichen ist.

§ 21

Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind beigefügte Anlagen:

- Anlage 1: Netzkopplungspunkt/Ausspeisezone
- Anlage 2: Richtlinien der GVS Netz GmbH
- Anlage 3: Matchingregeln/Allokationsverfahren/Netzbetreibersteuerungskonto - an Punkten des marktgebietsüberschreitenden Transports (soweit vereinbart)
- Anlage 4: Kontaktadressen der Vertragspartner

Stuttgart, den

Ort, den

GVS Netz GmbH

XY